

## Personalangelegenheiten

In den Verhandlungen über die von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten bereits vor längerer Zeit erhobene Forderung nach einer finanziellen Besserstellung des Krankenpflegepersonals kam es am 9. November 1971 zu einem Teilabschluß, betreffend den Krankenpflegefachdienst und die Hebammen. Die Verhandlungen zwischen einem Ausschuß des Österreichischen Spitalerhalterverbandes und des Österreichischen Städtebundes sowie einem Ausschuß der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten wurden im Jahre 1972 fortgesetzt. Ergebnis dieser Verhandlungen war eine am 24. April 1972 getroffene Vereinbarung, in der für die Bediensteten des Krankenpflegefachdienstes und die Hebammen, die Bediensteten der Sanitätshilfsdienste sowie die Bediensteten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und des medizinisch-technischen Fachdienstes die Gewährung von ruhegenußfähigen Dienstzulagen und Nebengebühren vorgesehen ist. Soweit die Vereinbarung die Zuerkennung von ruhegenußfähigen Dienstzulagen zum Inhalt hatte, fand sie ihren Niederschlag in der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 10/1972.

Dieses vom Wiener Landtag am 26. Mai 1972 beschlossene Gesetz enthält außerdem eine Neufassung der Bestimmungen über die Ersatzleistungen an weibliche Beamte der Stadt Wien während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft. Diese Materie war früher in einem mehrfach novellierten Landesgesetz vom 30. Juni 1961, LGBl. für Wien Nr. 9/1961, geregelt. Das Landesgesetz entsprach dem Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961. Mit der 4. Novelle zu diesem Bundesgesetz waren die Ansätze der Ersatzleistung erhöht und die Bestimmungen über die Einkommensgrenze, bei deren Überschreitung die Ersatzleistung zu kürzen ist, neu gefaßt worden. Die 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 hob das Landesgesetz aus dem Jahre 1961 auf und bezog die Vorschriften über den Anspruch der weiblichen Beamten der Stadt Wien auf Ersatzleistung in die Besoldungsordnung 1967 ein, wobei die Erhöhung der Ersatzleistung aus der 4. Ersatzleistungsgesetznovelle des Bundes übernommen wurde. Die Abhängigkeit der Ersatzleistung vom Familieneinkommen während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft wurde jedoch für den Bereich der Stadt Wien beseitigt, so daß eine Anrechnung der Einkünfte vor allem des Ehemannes auf die Ersatzleistung nicht mehr erfolgt.

Von größter Bedeutung in der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 ist schließlich die Neugestaltung der Gehälter und der ruhegenußfähigen Dienstzulagen der Beamten der Stadt Wien bis zum Jahre 1975. Grundlage dieser Regelung bildete eine am 2. September 1971 geschlossene Vereinbarung zwischen einem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Nach dieser Vereinbarung waren die Bezüge in den Besoldungsvorschriften für öffentlich Bedienstete auf der Basis der am 1. Juli 1971 geltenden Ansätze einschließlich der Teuerungszulage von 12,4 vom Hundert um 12 Prozent zu erhöhen. Diese Erhöhung war in vier Etappen zu je 3 Prozent, beginnend am 1. Juli 1972 und endend am 1. Juli 1975, in Kraft zu setzen. Die sich ab dem Jahre 1971 ergebende Teuerung (Steigerung der Lebenshaltungskosten) ist wie nach dem ersten längerfristigen Gehaltsabkommen aus dem Jahre 1968 durch Teuerungszulagen abzugelten. Ausgangsbasis für die neue Wertsicherung bildet der Durchschnitt der Verbraucherpreise der Monate Oktober 1970 bis September 1971. Dieser Durchschnitt ist jeweils mit dem Durchschnitt der Verbraucherpreise der gleichen Monate der Folgejahre zu vergleichen. Ab 1. Juli 1972 gebührt in jedem Jahr eine Vorleistung von 2,5 vom Hundert, die jeweils im nächsten Jahr abgerechnet wird. Als Ausgleich für die auslaufende Wertsicherung wurde die am 1. Juli 1972 gebührende Vorleistung abweichend mit 3,5 Prozent festgesetzt. Es war daher notwendig, neben der etappenweisen Erhöhung der Bezugsansätze in der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 auch einen Beschluß des Stadtsenats über die Gewährung der Teuerungszulagen ab 1. Juli 1972 einzuholen. Die Teuerungszulagenverordnung 1972 wurde vom Stadtsenat in der Sitzung am 30. Mai 1972 genehmigt und im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 25 vom 17. Juni 1972 kundgemacht. Diese Verordnung mußte nach der Verlautbarung der 7. Novelle zur Besoldung 1967 im Landesgesetzblatt für Wien neu gefaßt werden. Dies geschah durch die 2. Teuerungszulagenverordnung 1972 vom 5. September 1972, kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 39 vom 23. September 1972.

Wegen der in der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 vorgesehenen Erhöhung der Bezüge der Beamten der Stadt Wien war auch die Vertragsbedienstetenordnung abzuändern, doch erschien es nicht zweckmäßig, die Gehaltsansätze der Vertragsbediensteten auf vier Jahre im voraus festzulegen, wie dies

bei den den Beamten zustehenden Bezügen geschehen war. Die Gehaltsansätze für die der Vertragsbedienstetenordnung unterstehenden Bediensteten werden bei der Stadt Wien immer so erstellt, daß sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abgaben (vor allem der Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und der Lohnsteuer) ungefähr gleich hohe Nettobezüge wie bei den vergleichbaren Beamtengruppen ergeben. Erfahrungsgemäß sind jedoch die für die Berechnung der Gehaltsansätze der Vertragsbediensteten maßgeblichen Kriterien (Höchstbeitragsgrundlagen und Höhe der Dienstnehmerbeiträge nach dem ASVG, Lohnsteuersätze) häufig Änderungen unterworfen, so daß es bei einer längerfristigen Festsetzung der Gehaltsansätze der Vertragsbediensteten in den Nettobeträgen zu erheblichen Verzerrungen gegenüber den Gehältern der vergleichbaren Beamtengruppe käme. Es müssen daher die Gehaltsansätze der Vertragsbedienstetenordnung, im Gegensatz zu denen der Besoldungsordnung 1967, jährlich neu festgelegt werden, wobei in die ab 1. Juli 1972 geltenden Ansätze die Teuerungszulage von 3,5 vom Hundert bereits eingearbeitet wurde. Der diesbezügliche Beschluß wurde vom Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung am 26. Mai 1972, Pr.Z. 1262, gefaßt.

Neben den in der Besoldungsordnung 1967 und der Vertragsbedienstetenordnung vorgesehenen Gehältern und ruhegenußfähigen Dienstzulagen werden verschiedenen Bedienstetengruppen Nebengebühren gewährt, deren Höhe jeweils vom Stadtsenat festgesetzt wird. Diese im sogenannten „Nebengebührenkatalog“ zusammengefaßten Bezüge werden grundsätzlich im gleichen Ausmaß erhöht wie die Gehälter der städtischen Bediensteten. Im Jahre 1972 war jedoch neben der allgemeinen Gehaltserhöhung von 6,6 vom Hundert auch die Auswirkung, welche die zweite Etappe der Arbeitszeitverkürzung ab 3. Jänner 1972 mit sich gebracht hat, entsprechend zu berücksichtigen. Der Stadtsenat hob daher mit Beschluß vom 30. Mai 1972, Pr.Z. 1510, die Nebengebühren mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1972 um zirka 8,4 Prozent an.

Weiters war der Entwurf eines Gesetzes über den Verzicht auf Ersatzforderungen der Gemeinde Wien gegenüber Organwaltern der Gemeinde Wien oder des Landes Wien auszuarbeiten, das am 25. Februar 1972 vom Wiener Landtag beschlossen und im Landesgesetzblatt für Wien unter Nr. 8/1972 kundgemacht wurde. Hiedurch wurde in Anlehnung an das Bundesgesetz über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen, BGBl. Nr. 182/1967, der Gemeinde Wien in Form eines Gesetzes die Möglichkeit gegeben, auf Ersatzforderungen gegen Bedienstete der Gemeinde oder des Landes Wien zu verzichten. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Ersatzanspruch auf dem Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, auf den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, über den Rückgriffsanspruch des Rechtsträgers auf dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965, oder auf anderen haftpflichtrechtlichen Vorschriften beruht.

Die Gemeinde Wien kann auf den Ersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten, wenn die Hereinbringung der Forderung nach der Lage des Falles unbillig wäre, alle Möglichkeiten, diese hereinzubringen, erfolglos versucht wurden beziehungsweise Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind oder mit Kosten verbunden wären, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Auf einen Ersatzanspruch, welcher der Gemeinde Wien gegenüber einem Bediensteten zusteht, weil er als Organwalter leicht fahrlässig gehandelt hat, wird durch das Gesetz generell verzichtet.

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Für die Wiener Landeslehrer wurde diese Materie zuletzt durch das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 21/1966, geregelt. Um dieses Gesetz an die letzten Novellen zum Landeslehrer-Dienstgesetz und an die 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 244/1970, anpassen zu können, hätte das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966 abgeändert werden müssen. Überdies hatte der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes in einem Gutachten darauf hingewiesen, daß bei der Ahndung von Pflichtverletzungen die Bestimmungen der Lehrer-Dienstpragmatik, RGrBl. Nr. 319/1917, auf die Landeslehrer nur insoweit anwendbar sind, als es sich nicht um Vorschriften über die Zuständigkeit von Behörden handelt. In das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966 hätten daher vor allem Bestimmungen über die Bestellung und die Kompetenzen der Disziplinaranwälte und der Untersuchungskommissäre aufgenommen werden müssen. Da schließlich noch verschiedene Änderungen aus praktischen Erwägungen notwendig gewesen wären und es auch zweckmäßig erschien, den systematischen Aufbau des Gesetzes umzugestalten, wurde im Einvernehmen mit dem Stadtschulrat für Wien der Entwurf eines neuen Gesetzes ausgearbeitet, das vom Wiener Landtag in der Sitzung am 27. Oktober 1972 als Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1972 beschlossen wurde. Dieses Gesetz konnte im Jahre 1972 nicht mehr kundgemacht werden.

Die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, sieht unter anderem für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und die Beamten in handwerklicher Verwendung des Bundes mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1972 eine Verwaltungsdienstzulage vor. Den Bediensteten der Stadt Wien gebührte

seit dem Jahre 1964 eine ähnliche Zulage, die vorerst als Verwendungszulage und später als Verwendungsgruppenzulage bezeichnet wurde. Da jedoch die Ansätze der Verwaltungsdienstzulage des Bundes höher waren als die den vergleichbaren Beamtengruppen der Stadt Wien gebührende Verwendungsgruppenzulage, hat die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten die Forderung erhoben, die Beträge der Verwendungsgruppenzulage entsprechend anzuheben. Diesem Wunsch wurde durch die 8. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, die vom Wiener Landtag am 27. Oktober 1972 beschlossen wurde, entsprochen. Die neue Zulage beträgt seit 1. Dezember 1972 bei den Beamten des Schemas II in den Dienstklassen I und II 400 S, in den Dienstklassen III bis V 550 S und in den Dienstklassen VI bis IX 700 S monatlich; bei den Beamten des Schemas I beträgt sie bis zur Gehaltsstufe 11 ebenfalls 400 S und steigt ab der Gehaltsstufe 12 auf 550 S monatlich an. Entsprechendes gilt für die Vertragsbediensteten der Schemata III und IV. Da die neue Zulage bei Bediensteten derselben Verwendungsgruppe nunmehr verschieden hoch sein kann, war eine Änderung in der Bezeichnung notwendig. Die Zulage wird jetzt „Allgemeine Dienstzulage“ genannt.

Weiters wurden durch die 8. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 Bestimmungen über die Bezüge bestimmter leitender Beamter in die Besoldungsordnung 1967 aufgenommen. Schließlich enthält das Gesetz die Anhebung der Dienstzulage für die Kindergarteninspektorinnen und einige Änderungen der Besoldungsordnung 1967, die im Zusammenhang mit dem Einkommensteuergesetz 1972 erforderlich waren.

In seiner Sitzung am 27. Oktober 1972 beschloß der Wiener Landtag eine 3. Novelle zur Pensionsordnung 1966, die vor allem die unehelichen Kinder männlicher Beamter in pensionsrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichstellte. Bis dahin durfte nämlich der Waisenversorgungsbezug eines unehelichen Kindes eines männlichen Beamten die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die das Kind gegenüber dem verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hatte. Diese einschränkende Bestimmung der Pensionsordnung 1966 wurde im Hinblick auf das Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342/1970, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes aufgehoben.

Die Entschädigungen der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien waren in einem Landesgesetz vom 28. Mai 1965, LGBl. für Wien Nr. 16/1965, betreffend die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien, geregelt. Die Höhe der einzelnen Entschädigungen stand hiebei in einem bestimmten Verhältnis zu den Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Nationalrates sowie zu den Amtseinkommen der Bundesminister und Staatssekretäre. Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 274/1972, über die steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung, bestimmter oberster Organe der Vollziehung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und über im Zusammenhang damit stehende Vorschriften wurden die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes durch das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, neu geregelt. Infolgedessen war es auch erforderlich, die Vorschriften über die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien einer Neuordnung zu unterziehen. Dies erfolgte durch das Wiener Bezügegesetz, welches vom Wiener Landtag am 27. Oktober 1972 beschlossen und im Landesgesetzblatt für Wien unter der Nummer 4/1973 kundgemacht wurde.

Ferner wurde den Bundesbeamten, die bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten haben, durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, ab 1. Dezember 1972 für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 vom Tausend des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage gewährt. Dies entspricht derzeit einem Betrag von 11,24 S. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat daraufhin gegenüber der Stadt Wien die Forderung erhoben, den Bezug der für die Bediensteten des Bundes vorgesehenen Sonn- und Feiertagszulage auch für die Bediensteten der Stadt Wien möglich zu machen. Nachdem mit der Gewerkschaft Einigung über den Wirksamkeitsbeginn (1. Dezember 1972) und den Personenkreis erzielt werden konnte, der grundsätzlich in den Genuß der Zulagen kommen soll, wurde ein entsprechender Antrag an den Stadtsenat gestellt, der mit Beschluß vom 19. Dezember 1972, Pr.Z. 4034, genehmigt wurde.

Wegen der schon seit Jahren andauernden prekären Situation auf dem Sektor des Krankenpflegepersonals ist die Stadtverwaltung seit langem bestrebt, ausländische Krankenschwestern für die Stadt Wien zu gewinnen. Im Zuge dieser Bestrebungen kam es auch zu Kontakten mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland für die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Krankenschwestern zuständig ist. Im Verlauf der Gespräche zeigte sich die Deutsche Krankenhausgesellschaft bereit, im Rahmen ihres Korea-Programms für die Stadt Wien koreanische Krankenschwestern anzuwerben und zu vermitteln. Die Vertreter der Deutschen Krankenhausgesellschaft übernahmen es auch, mit den zuständigen koreanischen Behörden Fühlung aufzunehmen. Die Wiener

Stadtverwaltung setzte sich ebenfalls in dieser Angelegenheit mit der koreanischen Botschaft in Wien in Verbindung. Die Botschaft stimmte nach länger dauernden Verhandlungen und Rücksprache mit den koreanischen Regierungsbehörden dem Vorhaben der Stadt Wien schließlich zu. Es wurden durch Vermittlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft 50 koreanische Krankenpflegekräfte angeworben, die am 27. August 1972 in Wien eintrafen und seither im Allgemeinen Krankenhaus, im Krankenhaus Lainz und im Franz Josef-Spital Dienst versehen. Weiters wurden Vorgespräche über die Anwerbung philippinischer Krankenschwestern aufgenommen.

Das Besoldungsamt konnte die Umstellung der Bezugsverrechnung auf die elektronische Errechnung der Bezüge im Jahre 1972 abschließen. Es werden nunmehr sämtliche Gehälter, Löhne und Nebengebühren von Beamten, Vertragsangestellten und Vertragsarbeitern sowie die Gebühren der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien, somit die Bezüge von 40.261 Personen, elektronisch errechnet. Zusammen mit den 7.517 Wiener Landeslehrern und den 22.866 Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen (einschließlich der Landeslehrerpensionen) wurden am 31. Dezember 1972 auf diese Weise 70.644 Bezüge und Pensionen errechnet. Noch nicht erfaßt von dieser Verrechnungsart sind die ungefähr 1.300 Saisonarbeiter. Dieser Personenkreis kann erst dann in die elektronische Errechnung einbezogen werden, wenn die Möglichkeit besteht, die Abrechnung der Bezüge anlässlich der Lösung des Dienstverhältnisses unabhängig von den Auszahlungsterminen kurzfristig mittels Terminals durchzuführen.

Die Umstellung auf die bargeldlose Auszahlung der Bezüge konnte gleichfalls abgeschlossen werden. Mit Ausnahme des nichtständigen Personals, wie der Vertretungslehrkräfte und der Saisonarbeiter, erhalten nunmehr alle aktiven Bediensteten ihre Bezüge im Wege von Girokonten ausgezahlt. Aber auch die Mehrzahl der Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger wählte bereits diese Möglichkeit des Geldbezuges. Lediglich 5.350 Ruhe- und Versorgungsbezüge werden noch im Wege der Post angewiesen.

Rechnerische Mehrarbeiten ergaben sich aus dem auf der 6. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 4/1972, beruhenden Anspruch auf die Verwendungsgruppenzulage und den Fahrtkostenzuschuß sowie aus den besprochenen Änderungen des Besoldungsrechtes durch die 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 10/1972. Ferner wurde für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Wiener Landeslehrer durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, und für die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Wiener Landeslehrer durch die 20. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 215/1972, eine gleichartige etappenweise Regulierung der Bezüge wie für die städtischen Bediensteten getroffen. Die Neuregelung der Pflegedienst-Chargenzulagen sowie die Zuerkennung von ruhegenüßfähigen Dienstzulagen an die Bediensteten des Krankenpflegefachdienstes, die Hebammen und die medizinisch-technischen Fachkräfte bedeutete für diesen Personenkreis eine wesentliche besoldungsmäßige Besserstellung. Eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung ergab sich aus den Vorschriften der 7. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 über den Anspruch der weiblichen Beamten auf Ersatzleistung (Karenzurlaubsgeld), vor allem dadurch, daß die Ersatzleistung in die Besoldungsordnung einbezogen und deren Abhängigkeit von der Höhe der Einkünfte des Gatten während des Karenzurlaubes der Kindesmutter aus Anlaß der Mutterschaft beseitigt wurde. Sämtliche sich aus den besoldungsrechtlichen Maßnahmen ergebenden Änderungen in der Höhe der Bezüge der städtischen Bediensteten sowie der Wiener Landeslehrer konnten im Zusammenwirken mit der Magistratsdirektion — Büro für Organisation der automatischen Datenverarbeitung zu den vorgesehenen Terminen bei der Auszahlung berücksichtigt werden.

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1972 über die Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Kalenderjahr 1972, BGBl. Nr. 222/1972, mußte allen Bezugsempfängern die von den laufenden Bezügen einzubehaltende Lohnsteuer um 360 S gekürzt werden. Erreichte der Ermäßigungsbetrag in dem ersten nach dem 30. Juni 1972 endenden Lohnzahlungszeitraum nicht den Betrag von 360 S, so war der Restbetrag in den unmittelbar folgenden Lohnzahlungszeiträumen zu berücksichtigen. Dies traf vor allem bei kinderreichen Bediensteten und bei vielen Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern zu.

Ferner wurde durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 13. Juli 1971 über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 1972, BGBl. Nr. 301/1971, die monatliche Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung ab 1. Jänner 1972 von 8.100 S auf 8.700 S angehoben. Überdies wurde im Zusammenhang mit der Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung von den Krankenversicherungsträgern Österreichs für jeden Versicherten eine Versicherungskarte mit einer Versicherungsnummer ausgegeben. Die Versicherungskarten für mehr als 20.000 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten wurden von den

Krankenkassen dem Besoldungsamt übermittelt, das diese den Bediensteten im Wege ihrer Dienststellen zukommen ließ.

Mit dem Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971 über Nebengebühreuzulagen der Bundesbeamten des Ruhestandes, der Hinterbliebenen und Angehörigen (Nebengebühreuzulagengesetz), BGBl. Nr. 485/1971, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 auch für die Bundesbeamten die Möglichkeit geschaffen, Nebengebühren unter bestimmten Voraussetzungen für die Bemessung des Ruhebezuges — in gleicher Weise, wie dies für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien durch das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagengesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, bereits im Jahre 1966 geschehen ist — zu berücksichtigen. Durch das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz abgeändert wurde, BGBl. Nr. 486/1971, wurden die Bestimmungen des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, als für die Landeslehrer geltendes Besoldungs- und Pensionsrecht erklärt, so daß auch die Wiener Landeslehrer von dieser Regelung erfaßt wurden. Die im Zusammenhang mit dieser Regelung vom Besoldungsamt durchzuführenden Maßnahmen, wie etwa die Erfassung und Speicherung der ruhegenüßfähigen Nebengebühren oder die Ermittlung der im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren für die in den Jahren 1970 und 1971 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Wiener Landeslehrer, gestalteten sich sehr schwierig.

Gemäß § 17 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), BGBl. Nr. 22/1962, sind an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften für die mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten konfessionellen Privatschulen Subventionen zum Personalaufwand zu gewähren. Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind vom Bund zu tragen und erfolgen entweder durch Zuweisung eines Bundes- oder eines Landeslehrers an eine konfessionelle Schule als sogenannte lebende Subvention oder durch Leistung eines Geldbetrages in der Höhe der Personalkosten an den Schulerhalter. Im Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, mit dem das Privatschulgesetz geändert wurde, BGBl. Nr. 290/1972, wurden die Bestimmungen über die finanziellen Zuwendungen präzisiert, und es wurde überdies verfügt, daß die Vergütung (Subvention), welche in der Höhe der Entlohnung zu leisten ist, die dem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre, an den unterrichtenden Lehrer auszusahlen ist. Nur dann, wenn der Lehrer Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche ist und die Schule, an der er unterrichtet, von diesem Orden oder dieser Kongregation erhalten wird, ist die Vergütung an den Schulerhalter zu zahlen. Diese Regelung hatte praktisch zur Folge, daß die Bezugsverrechnung von ungefähr 400 Privatschullehrern wie für Wiener Landeslehrer übernommen werden mußte.

Wie in den Vorjahren bedeutete der ständige und kurzfristige Wechsel des in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personals eine starke Belastung des Besoldungsamtes. Es ist aber trotz der vielfältigen Mehrarbeiten auch im Jahre 1972 gelungen, zwei Dienstposten einzusparen.